

INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Salz-Alpen-Steig: Information über Verlauf und Markierung
des Steigs sowie der dazugehörigen Rundwege und Zuwege
(Salz-Alpen-Touren) S. 72

**6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und
Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Neubau einer Wohnanlage (3 Gebäude) mit Tiefgarage,
Kunstmühlstr. 2, Fl. Nr.: 1599/0 1600/0, Gem. Rosenheim,
Vorbescheid vom 30.03.2015 S. 73

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 138 – 3. Änderung
„Am Oberfeld“ – Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) S. 76

**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,
Energiewirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;
Aufgebot für Sparerkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB S. 79

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040)

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

SalzAlpenSteig: Information über Verlauf und Markierung des Steigs, sowie der dazugehörigen Rundwege (SalzAlpenTouren) und Zuwegen

Der Tourismusverband Chiemsee-Alpenland Tourismus GmbH & Co.KG führt derzeit als Partner das EU-geförderte Projekt „SalzAlpenSteig Chiemsee-Königssee-Hallstättersee“ durch. Als weitere Projektpartner in ihrer jeweiligen Region sind daran beteiligt: Gästeservice Tennengau, Tourismusverband Inneres Salzkammergut (Dachstein-Salzkammergut), Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee, Chiemgau Tourismus e.V. Der Weg ist der erste grenzüberschreitende Premiumstreckenwanderweg in den Alpen. Er führt von Prien am Chiemsee, über Bernau am Chiemsee, Grassau, Ruhpolding, Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain, Bischofswiesen, Ramsau b. Berchtesgaden, Schönau a. Königssee, Berchtesgaden, Bad Dürnbach bis nach Obertraun. Der SalzAlpenSteig verläuft fast ausnahmslos auf bereits bestehenden Wegetrassen. Kunstbauten wie Brücken oder Stege sind ausdrücklich nicht vorgesehen. Er wird lediglich durch eine durchgehende fachgerechte und gesetzeskonforme Markierung mit ca. 7 x 11 cm großen Plaketten bzw. Aufklebern versehen. Außerdem werden Wegtafeln und Ruhebänke aufgestellt. Veränderungen von Natur und Umwelt erfolgen somit nicht.

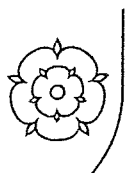
Gleiches gilt analog für die ebenfalls dem Projekt SalzAlpenSteig zugehörigen lokalen Rundwege (SalzAlpenTouren) und Zuwegen. Der einzige Unterschied liegt in der Farbe der verwendeten Symbolik (grün = SalzAlpenSteig, blau = SalzAlpenTour, rot = Zuweg).

Der Zuweg im Landkreis Rosenheim führt von der Stadt Rosenheim, über die Gemeinden Stephanskirchen und Riedering bis nach Prien am Chiemsee.

Die Rundtour im Landkreis Rosenheim führt durch die Gemeinden Samerberg, Rohrdorf, Neubeuern, Nußdorf am Inn, Aschau im Chiemgau und Frasdorf.

Nach Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes hat der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte Markierungen und Wegetafeln zu dulden, die Gemeinden oder Organisationen, die sich satzungsgemäß vorwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anbringen.

Die Karten mit dem Streckenverlauf können von Jedermann in der Zeit vom 01.04.2015 bis 30.04.2015 während der Bürostunden in der Geschäftsstelle des Tourismusverbands Chiemsee-Alpenland Tourismus GmbH & Co.KG in Felden 10, Bernau am Chiemsee eingesehen werden.



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
-gegen Übergabe -

Bauordnungs- und Vergabeamt

Königstraße 24

Dezernat III

Heilig-Geist-Straße

Herr Hofmeister

229

Haltestelle

Sachbearbeiter/in

Zimmer-Nr.

Tel./Durchwahl

Fax/Durchwahl

E-Mail

Postanschrift

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

08031-365-1673

08031-365-2074

bauordnungsamt@rosenheim.de

Königstr. 24, 83022 Rosenheim

III/631 Hm/Et 340/2014-N

Rosenheim, den 30.03.15

Bezeichnung des Bauvorhabens:

Neubau einer Wohnanlage (3 Gebäude) mit TG - Vorbescheid

Bauort: Kunstmühlstraße 2

Gemarkung: Rosenheim

Fl.Nr.: 1599/ 0 1600/ 0

Antrag Nr. 340/2014-N vom 04.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

VORBESCHIED:

I.

Die Fragen des Vorbescheidsantrages werden nach Maßgabe des Antrages vom 04.09.2014 Nr. 340/2014-N unter Berücksichtigung der unter Ziffern III. bis IV genannten Auflagen und Bedingungen wie folgt beantwortet:

1. Das Gebäude 1 ist nach dem Maß der Nutzung bauplanungsrechtlich zulässig (Frage 1.1 des Vorbescheids).

2. Es wird von der Vollgeschossfestsetzung für das Gebäude 1 befreit (Frage 1.1 des Vorbescheids).
3. Es wird von den festgesetzten Baugrenzen für das Gebäude 1 befreit (Frage 1.2 des Vorbescheids).
4. Das Gebäude 2 ist nach dem Maß der Nutzung bauplanungsrechtlich zulässig (Frage 2.1 des Vorbescheids).
5. Es wird von der Vollgeschossfestsetzung für das Gebäude 2 im Bereich des 3. OG befreit (Frage 2.1 des Vorbescheids).
6. Es wird von der Vollgeschossfestsetzung für den westlichen Teil des Gebäudes 2 im Bereich des 1., 2. und 3. OG befreit (Frage 2.2 des Vorbescheids).
7. Das Gebäude 3 ist nach dem Maß der Nutzung bauplanungsrechtlich zulässig (Frage 3.1 des Vorbescheids).
8. Es wird von der Vollgeschossfestsetzung für das Gebäude 3 befreit (Frage 3.1 des Vorbescheids).
9. Es wird von der Festsetzung des Bebauungsplans hinsichtlich der Grundflächenbegrenzung durch das Baugrenzengefüge befreit (Frage 3.1 des Vorbescheids).
10. Es wird von den festgesetzten Baugrenzen für das Gebäude 3 befreit (Frage 3.2 des Vorbescheids).
11. Es wird von der Festsetzung der Dachform befreit (Frage 4 des Vorbescheids).
12. Es wird von den festgesetzten Baugrenzen für die Tiefgarage befreit (Frage 5 des Vorbescheids).
13. Die Ein- und Ausfahrt der der Tiefgarage an der Kunstmühlstraße ist bauplanungsrechtlich zulässig (Frage 6 des Vorbescheids).
14. Es wird von der festgesetzten Lage der Stellplätze im Süden befreit (Frage 7 des Vorbescheids).
15. Es wird eine Abweichung von den Abstandsflächen für die Einhausung der Tiefgaragenzufahrt auf einer Länge von 12,12 m und einer Wandhöhe von 2,7 m gegenüber der südlichen Grenze zu Flurnummer 1599/1 zugelassen (Frage 8 des Vorbescheids).
16. Es wird von der Materialart und der maximal zulässigen Höhe der Einfriedung für eine Länge von 3,55 m und eine Höhe von 1,70 m an der südlichen Grenze zu Flurnummer 1599/1 befreit (Frage 9 des Vorbescheids).

17. Dem vollständigen Abbruch des bestehenden Hauptgebäudes wird zugestimmt (Frage 10 des Vorbescheids).
18. Die beantragten Befreiungen von der Baumschutzverordnung zur Fällung der in den Plänen mit "X" markierten 15 Bäume werden unter Festsetzung der in Ziffer IV genannten **aufschiebenden Bedingungen** erteilt (Frage 11 des Vorbescheids).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

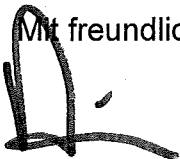
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Rein



IV. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 138 „Am Oberfeld“ - 3. Änderung - Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 138 „Am Oberfeld“ – 3. Änderung vom 12.02.2015 gebilligt und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und für die öffentliche Auslegung freigegeben.

Ziel der 3. Änderung ist es, das Bebauungsplangebiet noch stringenter als bisher zu einem hochattraktiven Gewerbegebiet mit entsprechenden Nutzungen zu entwickeln und den Standort nunmehr ausschließlich produzierendem und verarbeitendem Gewerbe und Handwerk sowie hochwertigen Dienstleistungen vorzuhalten. Um den Anforderungen eines hochwertigen Gewerbegebietes Rechnung zu tragen, werden ferner die bereits vorhandenen Festsetzungen zu Werbeanlagen angepasst und weiter präzisiert.

Das Plangebiet liegt an der südlichen Stadtgrenze von Rosenheim, östlich der Bundesstraße 15. Der Geltungsbereich der 3. Änderung erstreckt sich auf die gesamten Flächen des Gewerbegebietes „Am Oberfeld“ gemäß Ursprungsbebauungsplan. Er umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 2012/1, 2014/1, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2045/1, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 332/1, 332/2, 333, 334/3, 335 Teil, 336, 400/4, 400/5, 400/6, 410/1, 412/2 Teil der Gemarkung Aising sowie die Grundstücke mit den Flurnummern 215 Teil, 216, 217 Teil, 221 Teil, 223/1, 224/1, 264/13 Teil, 264/46, 264/47 der Gemarkung Happing.

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 12.02.2015 wird verwiesen. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind aus früheren Verfahren verfügbar:

- Faunistische Beurteilung mit Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Planungsbüros des Büros Axel Beutler vom November 2008 mit Erhebung und Bewertung der Bestände und Darlegung der Betroffenheit der vorhandenen Tierarten sowie Darlegung möglicher Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen
- Hydrologisches und geotechnisches Versickerungs- und Baugrundgutachten der Dipl. Geol. F. Ohin GmbH vom 26.03.2004 mit Beschreibung der Untergrundbeschaffenheit und Grundwassersituation
- Baugrundgutachten der Blasy + Mader GmbH vom 26.08.2002 mit Beschreibung des Untergundaufbaues und der Grundwasserverhältnisse sowie Hinweisen für Bauausführungen
- Hydraulische Berechnung der Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure GbR vom 06.02.2004 zum Abfluss des Gitterbaches
- Schalltechnische Untersuchung der Dr. Brenner + Münnich Ingenieurgesellschaft mbH vom 22.12.2000 zur Ermittlung der Immissionen auf das Gewerbegebiet „Am Oberfeld“ infolge der vorhandenen Verkehrswege sowie Immissionen auf die Bebauung innerhalb und außerhalb des Gebietes infolge der neuen Gewerbeflächen
- Orientierende Altlastenerkundung der GeoPol- Bulenda & Hirschmann GbR vom 13.04.2006
- Leistungsfähigkeitsuntersuchung B 15 der Dr. Brenner + Münnich Ingenieurgesellschaft mbH vom 05.02.2004

In den Begründungen und Umweltberichten zum Ursprungsbebauungsplan Nr. 138 „Am Oberfeld“ sowie der nachfolgenden 1. Änderung finden sich neben den Informationen aus obigen Gutachten weitere Angaben zu den Schutzgütern Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonst. Sachgüter mit einer Beschreibung der Umweltauswirkungen und Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Der Planentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 liegt in der Zeit vom **Mittwoch, den 22.04.2015 bis einschließlich Freitag, den 22.05.2015** im Flur des Stadtplanungsamtes im Rathaus, Königstraße 24, Mitteltrakt, 2. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder während der ~~Dienststunden (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Montag bis Mittwoch 14-16 Uhr, Donnerstag 14-17 Uhr)~~ sowie nach Vereinbarung zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht ~~abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.~~

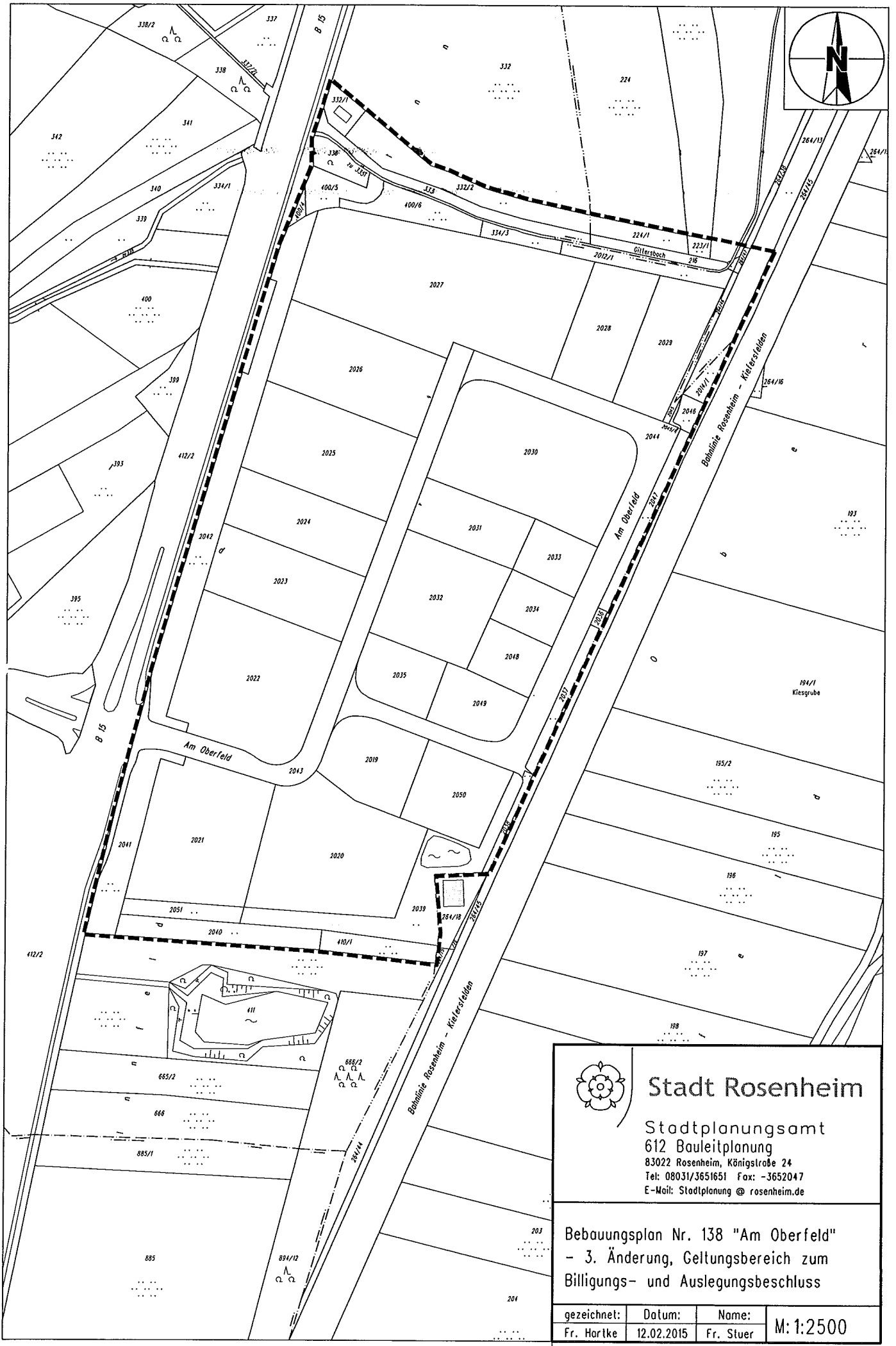
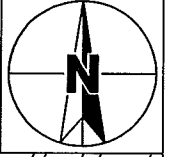
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die entsprechenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rosenheim auf den Seiten des Stadtplanungsamtes abgerufen werden.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 10.04.2015

H. Marzol

Hanna Marzol



Stadt Rosenheim

Stadtplanungsamt
 612 Bauleitplanung
 83022 Rosenheim, Königsstraße 24
 Tel: 08031/3651651 Fax: -3652047
 E-Mail: Stadtplanung @ rosenheim.de

Bebauungsplan Nr. 138 "Am Oberfeld"
 - 3. Änderung, Geltungsbereich zum
 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

gezeichnet:	Datum:	Name:	M: 1:2500
Fr. Hortke	12.02.2015	Fr. Stuer	

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und
werden öffentlich aufgegeben:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3007406022	Anneliese Lowig	Elisabeth Thalhammer

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab
heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 01.04.2015

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand